



Allgemeinverfügung über die Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels in Sonderfällen

vom 22. Oktober 2021

Das Bundesamt für Landwirtschaft,
gestützt auf Artikel 40 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010¹,
verfügt:

Das Pflanzenschutzmittel

Beauveria FL-Maschinenring (*Beauveria brongniartii* Stamm BIPESCO 4 / FAL 546,
4 x 10¹¹ Konidiosporen/L) des Vereins Maschinenring Graubünden

wird vom 1. Januar bis zum 31. August 2022 vorübergehend für eine eingeschränkte
Anwendung unter folgenden Bedingungen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

| Anwendungsgebiet | Schadorganismus | Anwendungsverfahren | Auflagen |
|-------------------|-----------------|-----------------------|----------|
| Feldbau | | | |
| Wiesen und Weiden | Maikäfer | Aufwandmenge: 10 L/ha | 1 |

Auflagen für die Anwendung

1 Anwendung: Vegetationsperiode.

Sicherheitsvorschriften

- Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe, Schutzkleidung und sporeun-
durchlässige Schutzmaske tragen.
- Berührung mit der Haut vermeiden.
- Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich.
- Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Ge-
brauchsanleitung einhalten.
- SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

¹ SR 916.161

Das Pflanzenschutzmittel

Metarhizium FL-Maschinenring (*Metarhizium anisopliae* Stamm BIPESCO 5 / FAL 997, 4 x 10¹¹ Konidiosporen/L) des Vereins Maschinenring Graubünden

wird vom 1. Januar bis zum 31. August 2022 vorübergehend für eine eingeschränkte Anwendung unter folgenden Bedingungen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

| Anwendungsgebiet | Schadorganismus | Anwendungsverfahren | Auflagen |
|-------------------|-------------------------------|--|----------|
| Feldbau | | | |
| Wiesen und Weiden | Gartenlaubkäfer, Junikäfer | Aufwandmenge: Aufwandmenge: 10 L/ha | 1 |

Auflagen für die Anwendung

1 Anwendung: Vegetationsperiode.

Sicherheitsvorschriften

- Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe, Schutzkleidung und sporendurchlässige Schutzmaske tragen.
- Berührung mit der Haut vermeiden.
- Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich.
- Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.
- SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gestützt auf Artikel 55 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968² die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

25. Oktober 2021

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Christian Hofer

